Mein Leben. Meine Entscheidung. Meine Mitgliedschaft.

STERBEVERFÜGUNG

Seit 2022 haben Sie in Österreich die Möglichkeit, ihr Leben selbstbestimmt zu beenden. Sie können eine Sterbeverfügung errichten, wenn Sie an einer unheilbaren Krankheit leiden, die zum Tod führt oder mit schwerem Leiden verbunden ist, in Österreich leben oder die Staatsbürgerschaft besitzen und volljährig sowie entscheidungsfähig sind. Eine Aufklärung durch zwei Ärzte (einer davon mit palliativer Qualifikation) ist verpflichtend. Dabei werden Krankheit und Entscheidungsfähigkeit bestätigt. Daran schließt eine zwölfwöchige Wartefrist an, die bei terminaler Krankheit auf zwei Wochen verkürzt werden kann.

Ein Notar oder Patientenanwalt errichtet dann die Sterbeverfügung, die in einem gesicherten Register hinterlegt wird. Damit können Sie oder eine helfende Person (die in der Sterbeverfügung genannt sein muss) ein tödlich wirkendes Präparat von einer Apotheke beziehen. Die Aufbewahrung und Einnahme des Präparats sind im Gesetz nicht weiter geregelt. Wir empfehlen dringend eine professionelle Begleitung, sowohl in der Vorbereitung als auch bei der Durchführung des assistierten Suizids.

Bankverbindung ÖGHL:
IBAN AT94 1420 0200 1098 2333

Medieninhaber: Österreichische Gesellschaft für ein humanes Lebensende, 1030 Wien, Layout: Farbenreich GmbH
Hersteller: druck.at, Herstellungsort: 2544 Leobersdorf
© 2026 ÖGHL

ÖGHL
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR EIN HUMANES LEBENSENDE

Vorsorgen - damit Ihr Wille zählt

Situationen an den Grenzen des Lebens – schwere Krankheit, lebensbedrohliche Verletzung, unerträgliches Leiden – sind Themen, an die man nicht gerne denkt. Es gibt jedoch in Österreich mehrere Instrumente der Vorsorge, die man kennen sollte, um nicht ausgeliefert zu sein, wenn man selbst nicht mehr handeln kann.

Die wichtigsten gesetzlich geregelten Möglichkeiten der Vorsorge sind:

- **Patientenverfügung**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Sterbeverfügung**

Machen Sie sich damit vertraut und halten Sie Ihren Willen zweifelsfrei fest, bevor ein Notfall eintritt und es zu spät dafür ist. Das Wichtigste haben wir für Sie in diesem Folder zusammengefasst.

office@oeghl.at www.oeghl.at +43 676 53 20 648

ÖGHL
ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR EIN HUMANES LEBENSENDE

Vorsorgen - damit Ihr Wille zählt

PATIENTENVERFÜGUNG

In einer Patientenverfügung halten Sie schriftlich und detailliert fest, welche medizinischen Maßnahmen Sie ablehnen, falls sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht selbst entscheiden können (zum Beispiel, weil sie bewusstlos sind). In Österreich gibt es zwei Arten der Patientenverfügung:

Eine verbindliche Patientenverfügung wird – nach einer ärztlichen Beratung – bei einem Notar, Rechtsanwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeitenden einer Patientenanwaltschaft errichtet und kann in einem Register bzw. auch in der ELGA hinterlegt werden. Sie ist acht Jahre gültig und kann jederzeit widerrufen werden. Eine verbindliche Patientenverfügung muss vom behandelnden Arzt befolgt werden.

Eine Patientenverfügung ist dann nicht verbindlich, wenn sie nicht alle oben beschriebenen formalen Kriterien erfüllt. Auch sie ist eine Willenserklärung, die berücksichtigt werden muss. Allerdings ist hier der ärztliche Entscheidungsspielraum größer.

In jedem Fall müssen Sie bei der Errichtung voll entscheidungsfähig sein.

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie rechtzeitig und vorausschauend festlegen, wer Sie vertreten soll, falls Sie nicht (mehr) selbst entscheidungsfähig sind. Dies kann medizinische Entscheidungen betreffen, aber auch finanzielle, rechtliche oder persönliche (außer Wahlrecht und Erbrecht).

Die Vorsorgevollmacht kann bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein errichtet werden und wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Sie wird erst wirksam, wenn ärztlich bestätigt ist, dass Sie selbst nicht entscheidungsfähig sind.

Die Vorsorgevollmacht ist unbefristet gültig, kann aber jederzeit widerrufen werden. Es können auch mehrere Personen als Vertreter eingesetzt werden.

(Das Erwachsenenschutzgesetz sieht daneben noch weitere Vertretungsformen vor, auf die hier nicht eingegangen wird, da sie in nicht selbstbestimmten Situationen zur Anwendung kommen.)

© ÖGHL 2026